

**Satzung über die Erhebung  
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
im eigenen Wirkungskreis der Stadt Waldmünchen**

**Kostensatzung**

Die Stadt Waldmünchen erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**§ 1**

Die Stadt Waldmünchen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25.000 Euro.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Waldmünchen, 08.11.2001

Stadt Waldmünchen

  
Brückl  
Zweiter Bürgermeister



\*\*\*\*\*

**Bekanntmachungsvermerk:**

Vorstehende Satzung wurde am 08.11.2001 in der Stadt Waldmünchen (Rathaus, OG, Zimmer Nr. 12) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 08.11.2001 angeheftet und am 30.11.2001 wieder entfernt.

Waldmünchen, 03.12.2001

Stadt Waldmünchen

  
Brückl  
Zweiter Bürgermeister

